

MITTEILUNGSBLATT

DER

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



110. SONDERNUMMER

Studienjahr 2016/17

Ausgegeben am 28. 06. 2017

38.f Stück

Curriculum

für das interuniversitäre

Masterstudium

Musikologie

Curriculum 2017

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

CURRICULUM

für das interuniversitäre

MASTERSTUDIUM MUSIKOLOGIE

(Curriculum 2017)

Dieses Curriculum wurde von der gemeinsamen Curriculakommission der Karl-Franzens-Universität Graz und der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 03.05.2017 beschlossen. Es wurde vom Senat der Karl-Franzens-Universität Graz und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes (UG) erlassen und tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Das Studium wird als gemeinsames Studium gemäß § 51 Abs. 2 Z 27 UG sowie § 54 Abs. 9 und 10 UG von Karl-Franzens-Universität Graz (KFUG) und der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) durchgeführt. Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das Universitätsgesetz und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Studienkennzahl: B 066 836 (bei Zulassung an der KFUG) oder V 066 836 (bei Zulassung an der KUG).

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1. Qualifikationsprofil	2
§ 2. Allgemeine Bestimmungen	3
(1) Zulassungsvoraussetzungen	3
(2) Studienrecht	3
(3) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten	3
(4) Dauer und Gliederung des Studiums	3
(5) Akademischer Grad	4
(6) Lehrveranstaltungstypen	4
(7) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen	5
§ 3. Lehr- und Lernformen	5
§ 4. Aufbau und Gliederung des Masterstudiums	6
(1) Module und Lehrveranstaltungen	6
(2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen	6
(3) Freie Wahlfächer	7
(4) Masterarbeit	7
(5) Auslandsstudium	7
(6) Unterrichtssprache	7
§ 5. Prüfungsordnung	7
§ 6. In-Kraft-Treten des Curriculums	8
§ 7. Übergangsbestimmungen	9
Anhang I: Modulbeschreibungen	10
Anhang II: Beschreibungen der Schwerpunkte	12
Anhang III: Musterstudienablauf	14

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Musikologie besteht aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Teilgebieten, deren Gegenstand die Musik in ihren verschiedenen Kontexten ist. Dazu gehören die Musikgeschichte und die Musik der Gegenwart, das Verhältnis von Musik und Gesellschaft, die Musikästhetik, die unterschiedlichen Musikkulturen der Welt, die Medien und Technologien der Musikherstellung und -verbreitung, die Musikpsychologie sowie die musikalische Akustik. Genderspezifische Inhalte werden angemessen berücksichtigt.

Folgende Schwerpunkte werden im Masterstudium behandelt: Ethnomusikologie, Jazz und Populärmusik, Musikästhetik, Musik in der Geschichte, Musikpsychologie und Akustik sowie Pop, Musik und Medienkultur (s. Beschreibungen der Schwerpunkte im Anhang II).

Das Studium dient sowohl der Vorbereitung auf Berufe innerhalb des Kulturbetriebs als auch der theoretischen und praktischen Vertiefung und Spezialisierung musikwissenschaftlichen Forschens, Argumentierens und Handelns. Es zielt somit auf die Befähigung ab, sich auch selbständig die unterschiedlichsten Felder musikwissenschaftlicher Arbeit zu erschließen und wissenschaftliche Leistungen zu erbringen.

Fachliche und methodische Qualifikationen, die erworben werden:

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums verfügen über die:

- Fähigkeit, in verschiedenen Teilgebieten der Musikwissenschaft Sachverhalte, Methoden und Prozesse zu verstehen, zu deuten und auf hohem, gleichwohl verständlichem Niveau zu vermitteln,
- Fähigkeit zur zunehmend eigenständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie der Förderung kritischer Reflexion von Forschungsergebnissen und methodischen Ansätzen,
- Fähigkeit zur selbständigen Beschaffung und Verarbeitung fachlicher Informationen auf hohem Niveau,
- Befähigung zur eigenständigen Darstellung komplexer Sachverhalte,
- Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Sie verfügen über gute Kenntnisse in einem oder mehreren der verschiedenen Teilgebiete der Musikologie. Dazu gehören:

- vertiefte Kenntnisse der Musikgeschichte (unter Einschluss der Populärmusikgeschichte und Jazzgeschichte),
- vertiefte Kenntnisse sozial- und naturwissenschaftlicher Zugänge zur Musik, insbesondere der Musikpsychologie und Akustik, sowie der Bezüge von Musik und Medien,
- vertiefte Kenntnisse der Musikkulturen der Welt,
- vertiefte Kenntnisse des Lesens und Interpretierens archivalischer und musikalischer Quellen,
- vertiefte Kenntnisse in Theorie und Analyse musikalischer Strukturen.

Allgemeine Qualifikationen, die erworben werden:

- soziale und personale Kompetenz durch die Absolvierung unterschiedlicher Lehrveranstaltungstypen mit Teamarbeit und Einzelarbeit, Präsentationen und Diskussionen,
- Reflexionskompetenz gegenüber dem eigenen kulturell geprägten persönlichen Zugang zur Musik, die Voraussetzung der kritischen Bewertung von Musik und von Aussagen über Musik ist.

Durch die vertiefende Vermittlung von Kenntnissen, Theorien und speziellen Forschungsmethoden zielt das Masterstudium auf die Befähigung zur musikwissenschaftlichen Grundlagenforschung (z. B. Projektarbeit, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten), die Vorbereitung auf bzw. Qualifikation für ein Doktorats- oder

PhD-Studium und/oder die qualifizierte Tätigkeit in einem der nachfolgend angeführten Berufsfelder.

Deshalb sollen die Studierenden nach Möglichkeit bereits während des Studiums durch Mitarbeit in einschlägigen Institutionen praktische Erfahrungen sammeln. Das Studium ist insbesondere für die folgenden Berufsfelder relevant:

- Forschung (innerhalb und zunehmend auch außerhalb universitärer oder anderer akademischer Institutionen),
- Lehre an wissenschaftlichen und Kunstuniversitäten, Konservatorien und vergleichbaren Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung,
- Musiksammlungen und musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren),
- Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet),
- Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen),
- Dramaturgie,
- Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie), Kulturverwaltung und Kulturpolitik.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Musikologie ist der Abschluss eines Bachelorstudiums Musikologie/Musikwissenschaft oder eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Es gelten die in den §§ 63, 64 und 65 UG festgelegten Bestimmungen. Eine Zulassungsprüfung wird für das Studium Musikologie nicht verlangt.

Voraussetzung für das Masterstudium Musikologie ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen gemäß § 63 Abs. 10 UG vor der Zulassung den Nachweis ihrer Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GERS (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) erbringen. Dringend empfohlen werden darüber hinaus die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift sowie der mindestens passive Erwerb weiterer für die Gegenstände des Studiums relevanter Fremdsprachen. Wünschenswert, aber keine formale Voraussetzung für die Zulassung zum Studium Musikologie sind praktische musikalische Fähigkeiten.

(2) Studienrecht

Für das Masterstudium Musikologie gilt das Studienrecht der Karl-Franzens-Universität Graz.

(3) Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG, § 14 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen), wodurch ein ECTS-Anrechnungspunkt 25 Echtstunden entspricht. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Kontaktstunden. Die Kontaktstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(4) Dauer und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium Musikologie dauert vier Semester und umfasst gem. § 54 Abs. 3 UG einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Es besteht aus Pflichtfächern und gebundenen Wahlfächern, die jeweils zu Modulen zusammengefasst sind, sowie freien Wahlfächern.

Zu Beginn des Studiums haben die Studierenden einen der im Folgenden alphabetisch aufgelisteten Schwerpunkte zu wählen und gegenüber dem studienrechtlich zuständigen Organ zu nennen:

- Ethnomusikologie
- Jazz und Populärmusik
- Musik in der Geschichte
- Musikästhetik
- Musikpsychologie und Akustik
- Pop, Musik und Medienkultur

Die Pflichtfächer (Näheres s. § 4) und das Thema der Masterarbeit sind aus diesem einen Schwerpunkt zu wählen, für die gebundenen Wahlfächer steht das Lehrangebot aller genannten Schwerpunkte des Masterstudiums Musikologie zur Wahl. Sofern jedoch Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunkt auch als gebundene Wahlfächer absolviert werden sollen, muss es sich um zusätzliche, über die Pflichtfächer hinausgehende Lehrveranstaltungen handeln.

Die ECTS-Anrechnungspunkte betragen 74 in den Pflichtfächern, 30 in den gebundenen Wahlfächern sowie 16 in den freien Wahlfächern und sind folgenden Modulen und anderen Leistungen zugeordnet:

PFLICHTFACHMODULE				ECTS
Modul PF 1	Fachspezifische Kenntnisse 1		PF	10
Modul PF 2	Fachspezifische Kenntnisse 2		PF	10
Modul PF 3	Fachspezifische Kenntnisse 3		PF	10
Modul PF 4	Aktuelle Forschungsfragen 1		PF	12
Modul PF 5	Aktuelle Forschungsfragen 2		PF	9
Modul MA	Masterarbeit und Prüfung		PF	23
GEBUNDENE WAHLFÄCHER				
Modul GWF	Gebundene Wahlfächer		GWF	30
FREIE WAHLFÄCHER				
	Freie Wahlfächer		FWF	16
Summe				120

Anmerkung: ECTS: ECTS-Anrechnungspunkte, PF: Pflichtfach, GWF: gebundenes Wahlfach, FWF=freies Wahlfach

(5) Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt MA, verliehen.

(6) Lehrveranstaltungstypen

Im Curriculum sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

- a. Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- b. Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- c. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag, den praktisch-beruflichen Zielen des Masterstudiums entsprechend, konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.

- d. Kurse (KS) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden die Lehrinhalte gemeinsam mit den Lehrenden erfahrungs- und anwendungsorientiert bearbeiten
- e. Konversatorien (KV) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
- f. Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.

Alle unter b. bis f. genannten Lehrveranstaltungstypen gelten als Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(7) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen

a. Aus pädagogisch-didaktischen Gründen oder aus Sicherheitsgründen wird die Anzahl der Teilnehmenden für die folgenden Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen beschränkt:

Lehrveranstaltungstyp	Teilnehmendenzahl
Seminar (SE)	25
Kurs (KS)	25
Exkursion (EX)	20
Konversatorium (KV)	25

Alle übrigen Lehrveranstaltungstypen unterliegen keiner Beschränkung.

b. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen an der Karl-Franzens-Universität Graz nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens „EVSO 2017“ bzw. an der Kunstuniversität Graz nach den in der Verordnung des Rektorats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien.

c. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende in der ersten Lehrveranstaltungseinheit/bei der Vorbesprechung der Lehrveranstaltung, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

d. Für Studierende, die im Rahmen von internationalen Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an jener Universität, an der die betreffende Lehrveranstaltung abgehalten wird, oder einen Teil ihres musikwissenschaftlichen Studiums an der KFUG oder der KUG absolvieren, werden Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

§ 3. Lehr- und Lernformen

Zuzüglich zu den regulären Lehr- und Lernformen können Blocklehrveranstaltungen – z. B. Sommer- oder Winterschulen, Intensivprogramme – nach Genehmigung durch das studienrechtliche Organ für die Absolvierung des Studiums herangezogen werden.

§ 4. Aufbau und Gliederung des Masterstudiums

(1) Module und Lehrveranstaltungen

Das viersemestrige Masterstudium ist modular gegliedert. Die Lehrveranstaltungen sind im Folgenden mit Zuordnung, Typ, Titel, ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS), Kontaktstunden (Kstd.) und der empfohlenen Semesterzuordnung (Sem.) genannt. Aus den gebundenen Wahlfächern ist entsprechend der Vorgaben auszuwählen. Die Modulbeschreibungen befinden sich in Anhang I.

Modul PF 1: (10 ECTS-Anrechnungspunkte)

PF 1: Fachspezifische Kenntnisse 1		ECTS	Kstd.	Sem.
PF 1.1	SE aus dem Schwerpunkt	6	2	1-3
PF 1.2	VO/VU/KS/EX aus dem Schwerpunkt	4	2	1-3

Modul PF 2: (10 ECTS-Anrechnungspunkte)

PF 2: Fachspezifische Kenntnisse 2		ECTS	Kstd.	Sem.
PF 2.1	SE aus dem Schwerpunkt	6	2	1-3
PF 2.2	VO/VU/KS/EX aus dem Schwerpunkt	4	2	1-3

Modul PF 3: (10 ECTS-Anrechnungspunkte)

PF 3: Fachspezifische Kenntnisse 3		ECTS	Kstd.	Sem.
PF 3.1	SE aus dem Schwerpunkt	6	2	1-3
PF 3.2	VO/VU/KS/EX aus dem Schwerpunkt	4	2	1-3

Modul PF 4: (12 ECTS-Anrechnungspunkte)

PF 4: Aktuelle Forschungsfragen 1		ECTS	Kstd.	Sem.
PF 4.1	KV zum Schwerpunkt	3	2	1
PF 4.2	KV zum Schwerpunkt	3	2	2
PF 4.3	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	1
PF 4.4	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	2

Modul PF 5: (9 ECTS-Anrechnungspunkte)

PF 5: Aktuelle Forschungsfragen 2		ECTS	Kstd.	Sem.
PF 5.1	KV zum Schwerpunkt	3	2	3
PF 5.2	KV zum Schwerpunkt	3	2	4
PF 5.3	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	3

Modul GWF: (30 ECTS-Anrechnungspunkte)

GWF: Gebundene Wahlfächer		ECTS	Sem.
	Lehrveranstaltungen aus den Modulen anderer Schwerpunkte oder aus dem erweiterten Angebot des gewählten Schwerpunkts	30	1-4

Modul MA: (23 ECTS-Anrechnungspunkte)

MA: Masterarbeit und Prüfung		ECTS	Sem.
	Masterarbeit	20	4
	Masterprüfung	3	4

Bei Wahl des Schwerpunkts Ethnomusikologie ist die Durchführung einer Feldforschung obligatorisch. Sie kann im Rahmen einer Exkursion (EX) oder nach Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin der Masterarbeit als eigenständige Feldforschung absolviert werden.

(2) Voraussetzungen für den Besuch von Modulen/Lehrveranstaltungen

Als Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Modulen gelten die im Anhang I: Modulbeschreibungen enthaltenen Kriterien.

(3) Freie Wahlfächer

Während der gesamten Dauer des Masterstudiums sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrangebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen und anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (freie Wahlfächer, (§ 18 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) gewählt werden. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse. Weiters besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 8 Wochen im Sinne der Vollbeschäftigung (dies entspricht 12 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. (§ 18 Abs. 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) Jeder Kontaktstunde eines freien Wahlfachs werden 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, wenn im Nachweis über die absolvierte Leistung eines freien Wahlfachs keine Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten ausgewiesen ist.

(4) Masterarbeit

- a. Im zweiten Jahr des Masterstudiums ist eine wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit) zu verfassen (§ 51 Abs. 1 Z. 8 und § 81 Abs. 1 UG). Sie wird mit 20 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- b. Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtfachmodule im gewählten Schwerpunkt zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Module zu stehen.
- c. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuer auszuwählen.
- d. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die/den Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- e. Die Beurteilung der Masterarbeit ist durch ein Zeugnis zu beurkunden. Dieses ist längstens innerhalb von vier Wochen nach Beurteilung der Leistung auszustellen. (§ 75 Abs. 1 und 4 UG)
- f. Die Punkte c, d und e sind jeweils an jener Universität durchzuführen, an welcher der/die Betreuer/in beschäftigt ist und an der die Masterarbeit verfasst werden soll.

(5) Auslandsstudium

Studierenden wird empfohlen, im Masterstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür kommt insbesondere das dritte Semester des Studiums in Frage. Während des Auslandsstudiums absolvierte Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit von der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission als Pflicht- bzw. gebundenes Wahlfach anerkannt. Zur Anerkennung von Prüfungen bei Auslandsstudien wird auf § 78 Abs. 5 UG verwiesen (Vorausbescheid).

(6) Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Nach Maßgabe der Möglichkeiten können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5. Prüfungsordnung

(1) Alle Prüfungen außer der Masterprüfung sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Sie dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch einzelne Lehrveranstaltungen vermittelt wurden.

(2) Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter (entsprechend § 1 Abs. 3 Z 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/ den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung im Ausmaß von 3 ECTS-Anrechnungspunkten vor einem Prüfungssenat. Sie wird mündlich abgehalten und dauert 60 Minuten. Sie kann erst absolviert werden, wenn alle Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des Masterstudiums positiv absolviert wurden und die Masterarbeit positiv beurteilt wurde. Dem Prüfungssenat haben mindestens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein/e Prüfer/in vorzusehen. In der Regel sind als Prüfer/innen die Universitätslehrer/innen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs. 12 bzw. § 103 UG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. (§§ 25 und 32 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen.)

Gegenstand der kommissionellen Masterprüfung sind zwei Prüfungsfächer der folgenden Liste, vgl. Schwerpunkte, vgl.§2 (3):

- Ethnomusikologie
- Jazz und Populärmusik
- Musik in der Geschichte
- Musikästhetik
- Musikpsychologie und Akustik
- Pop, Musik und Medienkultur

(4) Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 38 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt.

(5) Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß § 78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS).

(6) Abschluss und Gesamtbeurteilung

a. Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, der Masterprüfung und der Masterarbeit wird das Masterstudium abgeschlossen.

b. Die Beurteilung der einzelnen Module hat so zu erfolgen, dass der nach ECTS-Anrechnungspunkten gewichtete Notendurchschnitt herangezogen wird.

c. Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Module ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul sowie die Masterprüfung und die Masterarbeit positiv beurteilt wurden, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Modul sowie der Masterprüfung und der Masterarbeit eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Module sowie der Masterprüfung und der Masterarbeit die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

d. Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Note der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

§ 6. In-Kraft-Treten des Curriculums

(1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2011 in Kraft. (Curriculum 11W)

(2) Die Änderungen des Curriculums treten mit 01.10.2017 in Kraft. (Curriculum 17W)

§ 7. Übergangsbestimmungen

(1) Studierende des Masterstudiums Musikologie, die bei In-Kraft-Treten der Änderung des Curriculums am 01.10.2017 dem Curriculum in der Fassung 11W unterstellt sind, werden mit 01.10.2017 dem Curriculum in der Fassung 17W unterstellt. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung bereits zur Masterprüfung angemeldet sind, können die Masterprüfung wahlweise nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 11W oder nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 17W ablegen.

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann

Anhang I: Modulbeschreibungen

Pflichtfachmodule

Module PF 1-3: Fachspezifische Kenntnisse 1-3 (je 10 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Die Module vertiefen anhand ausgewählter Themen die kritische Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Problemen, die für das jeweilige musikwissenschaftliche Teilgebiet („Schwerpunkt“ laut § 2 Abs. 3) besonders relevant sind. Dazu gehören u. a. die jeweilige Fachgeschichte sowie die kritische Reflexion verschiedener Schulen und Forschungsparadigmata anhand ausgewählter Fachvertreter/innen und ihrer Publikationen ebenso wie genauere Kenntnisse fachspezifischer Inhalte und Methoden sowie des jeweiligen Zugangs zum Gegenstand Musik. Das Seminar wird durch eine geeignete weitere Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen Schwerpunkt ergänzt, z. B. einer anderen LV-Form wie VO, VU, KS etc.

Lernergebnisse: Die Studierenden haben einen Überblick über die fachgeschichtliche Entwicklung des jeweiligen Teilgebiets einschließlich der relevanten theoretischen Positionen und ihrer maßgeblichen Vertreter/innen von den Anfängen bis in die Gegenwart. Sie sind in der Lage, auf der Basis vertiefter Kenntnisse einschlägiger Fachliteratur und musikalischer Beispiele Forschungsansätze und Theorien kritisch zu hinterfragen.

Lehr- und Lernaktivitäten und -methoden: Im Seminar: vertiefte und selbstständige Erarbeitung und Behandlung eines gewählten Themas aus dem jeweiligen musikwissenschaftlichen Teilgebiet („Schwerpunkt“ laut § 2 Abs. 3) mit mündlichen Beiträgen der Teilnehmenden und schriftlichen Hausarbeiten
In anderen LVen: je nach LV-Typ

Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreiche Absolvierung von mindestens 90 % der ECTS-Anrechnungspunkte eines facheinschlägigen Bachelorstudiums (siehe § 31 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Häufigkeit des Angebotes: In jedem Semester.

Module PF 4-5: Aktuelle Forschungsfragen 1-2 (12 und 9 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Die Module dienen der Rezeption wissenschaftlicher Beiträge im Rahmen von Gastvorträgen, Symposien usw. sowie der Diskussion aktueller Forschungsergebnisse und der Vorbereitung auf die Themen der jeweiligen Masterarbeiten und ihrer spezifischen Probleme. Die Studierenden werden im Sinne forschungsgeliteter Lehre mit aktuellen Diskursen und Paradigmen vertraut gemacht. Ihre Fähigkeit zu eigenständiger Evaluierung und Kritik der angewandten Methoden und der vertretenen Positionen wird gefördert.

Lernergebnisse: Die Studierenden kennen den aktuellen Stand der musikwissenschaftlichen Forschung sowie repräsentative Forscher/innen. Sie sind in der Lage, aktuelle Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf ihre Masterarbeit anzuwenden.

Lehr- und Lernaktivitäten und -methoden: Im Konversatorium: offene Diskussion der Teilnehmenden. In der Ringvorlesung „Musikwissenschaft aktuell“: Teilnahme an Gastvorträgen, Symposien, etc.

Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreiche Absolvierung von mindestens 90 % der ECTS-Anrechnungspunkte eines facheinschlägigen Bachelorstudiums (siehe § 31 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Häufigkeit des Angebotes: In jedem Semester.

Modul MA: Masterarbeit und Prüfung (23 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Das Modul besteht aus den für den Abschluss des Masterstudiums geforderten schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

Lernergebnisse: Die Studierenden sind in der Lage, eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu einem musikwissenschaftlichen Thema zu verfassen und kennen den Stand der Forschung und die relevanten theoretischen und methodologischen Diskurse im jeweiligen Fachgebiet.

Lehr- und Lernaktivitäten und –methoden: Selbstständige Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit, mündliche Prüfung, Diskussion im Konversatorium.

Voraussetzungen für die Teilnahme: Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung sind die positive Absolvierung aller Module des Studiums, der freien Wahlfächer sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

Häufigkeit des Angebotes: In jedem Semester.

Gebundene Wahlfachmodule

Modul GWF (30 ECTS-Anrechnungspunkte)

Inhalte: Das Modul dient der vertiefenden Beschäftigung mit einem oder mehreren musikwissenschaftlichen Teilgebieten („Schwerpunkte“ laut § 2 Abs. 3): demjenigen, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll (= der gewählte Schwerpunkt), oder anderen, in denen ergänzend Kenntnisse erworben werden. Aus dem gesamten Angebot sind insgesamt LVen mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten auszuwählen.

Lernergebnisse: Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der Inhalte und Methoden eines oder mehrerer musikwissenschaftlicher Teilgebiete.

Lehr- und Lernaktivitäten und –methoden: Je nach gewähltem LV-Typ.

Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreiche Absolvierung von mindestens 90 % der ECTS-Anrechnungspunkte eines facheinschlägigen Bachelorstudiums (siehe § 31 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Häufigkeit des Angebotes: In jedem Semester.

Anhang II: Beschreibungen der Schwerpunkte

Schwerpunkt „Ethnomusikologie“

Der Schwerpunkt „Ethnomusikologie“ beschäftigt sich mit der Erforschung der verschiedenen Musikkulturen der Welt. Gegenstand sind sowohl traditionelle Stile als auch neue Entwicklungen in der Musik der jeweiligen Länder. Musik wird dabei als kulturelles Phänomen gesehen, für dessen Verständnis die Ermittlung emischer Konzepte von Musik und die Erschließung des – oft impliziten – Wissens der Musikerinnen und Musiker von entscheidender Bedeutung sind, um musikalische Prinzipien und Gestaltungsweisen sowie die Rolle der Musik innerhalb der jeweiligen Gesellschaft verstehen zu können. Forschungsergebnisse zu einzelnen Kulturen werden durch eine interkulturell-vergleichende Perspektive erweitert und vertieft. Eine beständige Reflexion ethnomusikologischer Theorien und Methoden ist hierfür unabdingbar.

Schwerpunkt „Jazz und Popularmusik“

Der Schwerpunkt „Jazz und Popularmusik“ beschäftigt sich mit der Geschichte und der musikalisch-strukturellen Analyse des Jazz und der westlichen Popularmusik seit ca. 1900. Neben primär musikalisch-entwicklungsgeschichtlichen Aspekten stehen vor allem stilistische Aspekte im Mittelpunkt. Wesentlich ist die Arbeit mit Primärquellen, an erster Stelle mit Tondokumenten, ergänzt durch diverse Schriftmaterialien (Kompositionen, Arrangements, Transkriptionen). Über den Bereich von Jazz und Popularmusik hinaus werden Verbindungen zu anderen relevanten Musikstilen bzw. musikalischen Arealen hergestellt (z. B. die abendländische Kunstmusik, die Musiken Südamerikas, die afroamerikanische Oraltradition, diverse epische Traditionen).

Schwerpunkt „Musik in der Geschichte“

Der Schwerpunkt „Musik in der Geschichte“ beschäftigt sich mit der Musik von der griechischen Antike bis zur Gegenwart. Aspekte der Musik und ihrer Geschichte werden innerhalb breiter kultureller Grundlagen diskutiert. Unterschiedliche musikalische Gestaltungsweisen werden durch Untersuchung von Quellen- und Rezeptionszeugnissen der Musik innerhalb ihrer historischen Situierung verortet. Musik wird unter der Perspektive unterschiedlicher Wahrnehmungsmuster und historischer Veränderungen untersucht. Kontexte der Musik und ihre Funktionsweise in der Gesellschaft finden dabei ebenso Platz wie die Erarbeitung struktureller Grundlagen und stilistischer Entwicklungen. Die Auseinandersetzung mit aktuellen Debatten und Paradigmen der musikhistorischen Forschung ist zentral.

Schwerpunkt „Musikästhetik“

Musikästhetik erörtert Musik unter dem Aspekt ihrer Reflexion in Ideen und Begriffen, und zwar, dem Wortsinn folgend, im Wechselspiel mit der sinnlichen Wahrnehmung – ‚aisthesis‘ – von Musik. Der Sinn von Ideen wie Form, Werk oder Ausdruck ist nicht zeitlos. Der ästhetische Zugang zur Musik ist belehrt durch Begriffs- und Ideengeschichte. Und er bleibt der Musik nicht äußerlich. Das Denken über Musik ist mit deren Praxis verknüpft, ja hat diese mit konstituiert. Es prägt und prägt das Selbstverständnis der Komponistinnen und Komponisten, ihre Werke sowie deren Interpretation. Die Thematik des Schwerpunkts wird erarbeitet:

- in Auseinandersetzung mit Texten der kunstphilosophischen und spezifisch der musikästhetischen Tradition bis zur Gegenwart,
- im Sinne ‚wechselseitiger Erhellung der Künste‘ (Literatur, bildender Kunst u.a.),
- in systematischer Diskussion von Fragen der Wertung und ihrer Kriterien, auch unter dem historisch-soziologischen Aspekt der Kanonbildung,

- in Reflexion musikalischer Produktion und Rezeption in ihrem ganzen Umfang: Komposition und Improvisation; Aufführung; Verständnis, Unverständnis und Misverständnis; Interpretation; Genuss; Kritik.

Schwerpunkt „Musikpsychologie und Akustik“

Im Schwerpunkt „Musikpsychologie und Akustik“ werden aktuelle Forschung im Rahmen von Natur-, Geistes-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften sowie interdisziplinäre Anknüpfungen zur musikalischen Praxis thematisiert. Zu den akustischen Themen gehören die Aufnahme- und Wiedergabetechnik, die physikalische Modellierung musikalischer Instrumente und Räume, und psychoakustische Wahrnehmungstheorien sowie ihre kompositorische Umsetzung. Im Rahmen der Musikpsychologie wird empirische und theoretische Forschung zur Performance, zum musikalischen Verhalten, zur musikalischen Emotion und Motivation, zur Entwicklung musikalischer Fähigkeiten und Präferenzen, zur audiovisuellen Wahrnehmung und zur kognitiven und neuronalen Verarbeitung musikalischer Signale und Information betrieben. Zum Bereich der Musikinformatik gehören u. a. Fragen der computergestützten Klanganalyse und Komposition (Sound and Music Computing) und der computergestützten Analyse von Klangdateien (Music Information Retrieval) und Notendateien (Computing in Musicology).

Schwerpunkt „Pop, Musik und Medienkultur“

Der Schwerpunkt „Pop, Musik und Medienkultur“ lehrt Inhalte musikwissenschaftlicher Alltagsforschung vorrangig innerhalb des Methodenkanons der empirischen Kulturwissenschaft. Theoretische Basis ist dabei die Betrachtung von Musik als Mediatisierungsphänomen. Als Sound-dominiertes Phänomen gilt Popmusik dabei als unmittelbar körperliches, zugleich hochtechnisiertes Musizieren mit entsprechender Rezeption – sie wirke stimulativer bevor sie zeichenhaft vermittelt. Das semiotisch linguistische Verständnis von Musik wird im Verein mit einer beobachtbaren Veränderung einer aufklärerischen Produktions- in eine informalisierte Eventgesellschaft, kritisch interdisziplinär diskutiert. Im Kontext von Popkultur wird populäre Musik als eine mit den Medientechnologien entstandene, als emotionalisierende Klanggestalt im massenmedialen Betrieb wie in alltäglichen Lebensformen systematisch musikwissenschaftlich gelehrt. Diese basalen und angewandten Lehrgebiete werden durch die modellbildende Qualität von Popmusik für eine Theorie der Medienkünste erweitert, die jene durch Medien geänderten Lebensbedingungen reflektieren. Alltagskultur wird als musikalisierte Medienkultur betrachtet.

Anhang III: Musterstudienablauf

Der Musterstudienablauf zeigt eine von vielen Möglichkeiten, wie das Masterstudium Musikologie absolviert werden kann. Beispiel: Wahl des Schwerpunkts *Jazz und Populärmusik*

1. Semester

PF 1: Fachspezifische Kenntnisse 1		ECTS	Kstd.	Sem.
PF 1.1	SE aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	6	2	1
PF 1.2	VO aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	4	2	1
PF 4: Aktuelle Forschungsfragen 1				
PF 4.1	KV zum Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3	2	1
PF 4.3	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	1
GWF	Lehrveranstaltungen aus den Modulen anderer Schwerpunkte oder aus dem erweiterten Angebot des gewählten Schwerpunkts	10		1
FWF	Freie Wahlfächer	4		1
	Summe	30		

2. Semester

PF 2: Fachspezifische Kenntnisse 2		ECTS	Kstd.	Sem.
PF 2.1	SE aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	6	2	2
PF 2.2	VU aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	4	2	2
PF 4: Aktuelle Forschungsfragen 1				
PF 4.2	KV zum Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3	2	2
PF 4.4	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	2
GWF	Lehrveranstaltungen aus den Modulen anderer Schwerpunkte oder aus dem erweiterten Angebot des gewählten Schwerpunkts	10		
FWF	Freie Wahlfächer	4		
	Summe	30		

3. Semester

PF 3: Fachspezifische Kenntnisse 3		ECTS	Kstd.	Sem.
PF 3.1	SE aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	6	2	3
PF 3.2	KS aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	4	2	3
PF 4: Aktuelle Forschungsfragen 2				
PF 5.1	KV zum Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3	2	3
PF 5.3	VU Musikwissenschaft aktuell	3	2	3
GWF	Lehrveranstaltungen aus den Modulen anderer Schwerpunkte oder aus dem erweiterten Angebot des gewählten Schwerpunkts	10		
FWF	Freie Wahlfächer	4		
	Summe	30		

4. Semester

PF 5: Aktuelle Forschungsfragen 2		ECTS	Kstd.	Sem.
PF 5.2	KV zum Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3	2	4
FWF	Freie Wahlfächer	4		
MA: Masterarbeit und Prüfung				
	Masterarbeit aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	20		4
	Masterprüfung aus dem Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	3		4
	Summe	30		

PF: Pflichtfächer / GWF: gebundene Wahlfächer / FWF: freie Wahlfächer

Anhang IV: Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Universitäten

Abkürzungen: KFUG: Karl-Franzens-Universität Graz, KUG: Kunstuniversität Graz

Modul Fachspezifische Kenntnisse 1 und 3	WS	Universität
Schwerpunkt Ethnomusikologie	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Musik in der Geschichte	SE	KFUG/KUG
	VO/VU/KS	KFUG/KUG
Schwerpunkt Musikästhetik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Musikpsychologie und Akustik	SE	KFUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Pop, Musik und Medienkultur	SE	KFUG
	VO/VU/KS	KFUG
Modul Fachspezifische Kenntnisse 2	SS	Universität
Schwerpunkt Ethnomusikologie	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Jazz und Populärmusik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Musik in der Geschichte	SE	KFUG/KUG
	VO/VU/KS	KFUG/KUG
Schwerpunkt Musikästhetik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KUG
Schwerpunkt Musikpsychologie und Akustik	SE	KUG
	VO/VU/KS	KFUG
Schwerpunkt Pop, Musik und Medienkultur	SE	KFUG
	VO/VU/KS	KFUG/KUG
Modul Aktuelle Forschungsfragen 1-3	WS	Universität
Konversatorium	KV	KFUG/KUG
	SS	
Konversatorium	KV	KFUG/KUG